

Reglement über die Ombudsstelle im Bistum St.Gallen

vom Administrationsrat genehmigt am 12. Januar 2017
vom Ordinariatsrat genehmigt am 23. Februar 2017
(Stand 2. April 2020)

Der Administrationsrat und der Bischof von St.Gallen

erlassen

gestützt auf das Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen

als Reglement:¹

Art. 1 Zweck

¹ Im Sinn der Umsetzung des Schutzkonzepts für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen vom 8. Dezember 2016 wird eine Ombudsstelle errichtet.

Art. 2 Grundsatz

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie freiwillig Engagierte können sich mit Beschwerden im Bereich von Arbeitsplatz-Konflikten, Mobbing, physischer und psychischer Gewalt an die Ombudsstelle wenden.

² Personen, welche von sexuellen Grenzverletzungen, sexueller Belästigung betroffen sind, wenden sich an die Ansprechpersonen des Fachgremiums gegen sexuelle Übergriffe im Bistum St.Gallen.

³ Wenn bereits der rechtliche, gerichtliche Weg der Auseinandersetzung eingeleitet wurde, ist die Ombudsstelle nicht mehr zuständig.

Art. 3 Personal/Besetzung*

¹ Die Ombudsstelle besteht aus einer Ombudsperson und einer oder mehrerer Stellvertretungen, wobei immer beide Geschlechter vertreten sind. Eine der beiden Personen bringt nach Möglichkeit einen juristischen Hintergrund mit, vor allem Kenntnisse im Personalrecht sind von Vorteil.

¹ In Vollzug ab 1. Januar 2017.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Ombudsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt Anliegen entgegen, klärt die Ausgangslage, ortet die Problemfelder und klärt die Zuständigkeit ab.
- b) Sie erteilt Auskünfte und berät die Ratsuchenden.
- c) Sie führt Gespräche und gibt Empfehlungen ab.
- d) Das Einverständnis der Ratsuchenden vorausgesetzt, kann sie zur Klärung des Sachverhalts bei anderen Stellen und auf allen Hierarchiestufen schriftlich oder mündlich Auskünfte einholen.
- e) Sie kann Aussprachen unter allen Beteiligten durchführen («Runde Tische»).
- f) Sie kann auch Sachverständige beiziehen, wenn besondere Kenntnisse erforderlich sind.
- g) Sie nimmt – dem Rahmen des Auftrags angemessen – an Präventionsmassnahmen teil.
- h) Sie entscheidet selber, ob und wie sie in einer Angelegenheit tätig werden will.

Art. 5 Kosten

¹ Für die Ratsuchenden ist die Erstberatung durch die Ombudsstelle unentgeltlich.

Art. 6 Wahl*

¹ Ombudsperson und die stellvertretenden Personen werden auf Antrag der Aufsichtskommission Schutzkonzept vom Ordinariatsrat und vom Administrationsrat gewählt.

Art. 7 Vergütung*

¹ Der Administrationsrat legt die Entschädigung der Ombudsperson und der Stellvertretungen fest.

Art. 8 Unvereinbarkeit*

¹ Die Ombudsperson und ihre Stellvertretungen dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte oder in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudstätigkeit unvereinbar ist.

Art. 9 Stellung und Berichterstattung

¹ Die Ombudsstelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und hat bezüglich konkreter Fälle keinerlei Auskunftspflicht.

² Sie ist zur Verschwiegenheit über die jeweiligen Fälle verpflichtet.

³ Sie steht unter der administrativen Aufsicht des Aufsichtsgremiums. Diesem erstattet sie alle zwei Jahre Bericht über ihre Tätigkeit.

⁴ Die Ombudsstelle informiert in geeigneter Weise alle Mitarbeitenden und die Öffentlichkeit über ihre Aktivitäten.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	12.01.2017 AR 23.02.2017 OR	01.01.2017
Art. 3 Abs. 1	geändert	02.04.2020 OR 12.03.2020 AR	01.01.2020
Art. 6 Abs. 1	geändert	02.04.2020 OR 12.03.2020 AR	01.01.2020
Art. 7 Abs. 1	geändert	02.04.2020 OR 12.03.2020 AR	01.01.2020
Art. 8 Abs. 1	geändert	02.04.2020 OR 12.03.2020 AR	01.01.2020

* Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
12.01.2017 AR 23.02.2017 OR	01.01.2017	Erlass	Grunderlass
02.04.2020 OR 12.03.2020 AR	01.01.2020	Art. 3 Abs. 1	geändert
02.04.2020 OR 12.03.2020 AR	01.01.2020	Art. 6 Abs. 1	geändert
02.04.2020 OR 12.03.2020 AR	01.01.2020	Art. 7 Abs. 1	geändert
02.04.2020 OR 12.03.2020 AR	01.01.2020	Art. 8 Abs. 1	geändert